

zeln das Recht bestreiten, als ob er den Zeitpunkt feststellen könne, von wo an das Gesetz nicht mehr gültig sei. Nur der Gesetzgeber kann dies, nur seine Sache ist es, zu bestimmen, wann jener Zeitpunkt eingetreten, wann demnach das Gesetz nicht weiter gelten soll. So lange eine solche Erklärung nicht von dem Bunde selbst ausgegangen, hat, meiner Meinung nach, jener Beschluß noch Gültigkeit. Ueberhaupt scheidet sich die Beschlüsse der Bundesversammlung in drei Abtheilungen. Es giebt Gesetze, die auf der Bundesgesetzgebung beruhen, bei denen von einer gewissen Zeit, binnen welcher sie nur gültig sein sollen, nicht die Rede ist. Diese können wir hier mit Stilltschweigen übergehen. Dann kommt eine andere Kategorie, dahin gehört z. B. das Gesetz von 1832. Diese unterscheidet sich von jener dadurch, daß der Bund seinen Beschluß nur als einen provisorischen bezeichnet, also Hoffnung zu dessen Wiederaufhebung macht, gleichwohl über die Zeit der Wiederaufhebung sich nicht bestimmt äußert. Eine dritte Kategorie würde die sein, wo sich in dem Bundesbeschlusse sofort ausgesprochen findet, daß derselbe nur auf eine gewisse Reihe von Jahren gültig sein soll. Ursprünglich war das z. B. der Fall mit dem Bundesbeschlusse von 1819 über die Presse, aber es ist später hierbei ein anderes Verhältniß eingetreten, über das ich schweigen kann, weil es nicht hierher gehört. Eben so gehört in diese Classe der Beschluß über die Universitäten, der zunächst nur auf die Zeitdauer von sechs Jahren berechnet war. Von dieser letztern Classe würde vielleicht mit Recht sich sagen lassen, sie gelte nach Verfluß dieser Zeit nicht mehr, dafern der Bund jene Zeitfrist nicht später hinausgerückt hat. Aber von der mittlern Classe würde sich dies nicht so bestimmt sagen lassen, und in jene Classe fällt eben der Beschluß vom Jahre 1832 über die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in Deutschland. Dieser Ansicht pflichtet auch nicht bloß die Deputation bei, sondern auch die Staatsregierung. Unsere Staatsregierung hat sich in der zweiten Kammer ausdrücklich dahin erklärt, daß sie diesen Beschluß noch für gültig ansehen müsse. Ja noch mehr! derselben Ansicht ist auch, wie man aus den Zeitungen ersehen, die Regierung von Dänemark und die von Preußen. Ob die übrigen dieser Meinung sind, weiß ich nicht, ich muß es aber voraussetzen. Unter diesen Umständen glaube ich das Deputationsgutachten auch von dieser Seite für vollständig gerechtfertigt ansehen zu können, obschon in der Hauptsache auf den Widerspruch des Domherrn D. Günther wenig ankommt, weil der geehrte Redner mit dem Schlusssantrage der Deputation sich einverstanden erklärt.

Staatsminister v. Bescha u: Dem, was der Herr Referent von dem Bundesbeschlusse von 1832 gesagt hat, tritt das Ministerium völlig bei, und kann sich daher einer weitem Auslassung enthalten. Indessen erlaube ich mir noch, auf das Beispiel zurückzukommen, welches der Herr Referent anführte, und durch welches er einen Gegenstand bezeichnete, auf welchen die Bundesversammlung ihre Aufmerksamkeit hätte richten können, nämlich die Regulirung der Verhältnisse der Juden. Gerade dieses Beispiel bestätigt vollkommen dasjenige, was ich früher darüber

anzuführen mir erlaubte, wie unendlich schwierig es nämlich sei, innerhalb der Staaten des deutschen Bundes derartige Vereinigungen zum Ziele zu bringen. Ich mache nur aufmerksam, wie verschiedenartig die Verhältnisse der Juden in Preußen geregelt, und wie selbige hier in Sachsen geordnet sind. Ich glaube nicht, daß man hier geneigt sein würde, sich die Grundsätze anzueignen, welche in dieser Beziehung gesetzlich in Preußen feststehen; ich glaube aber eben so wenig, daß die preußische Regierung bereit sein würde, von den den Juden gewährten Rechten, deren Zurücknahme immer Schwierigkeiten darbietet, abzugehen, und den Juden größere Beschränkungen aufzulegen. Wahrscheinlich würden bei andern Gegenständen eben solche Schwierigkeiten sich zeigen. Daß aber die Bundesversammlung in einem wichtigen Gegenstande thätig gewesen und einen solchen vor kurzem geordnet habe, kann ich doch nicht unbemerkt lassen; es ist dies die Angelegenheit des Nachdrucks und die Sicherung der Rechte der Schriftsteller. Es war gewiß eine nicht kleine, sondern sehr schwierige Aufgabe. Da ich aber einmal das Wort genommen habe, so bitte ich um Erlaubniß, über den Satz Seite 412, der sich auf die Stellung des Bundes zum Auslande bezieht, einige Worte zu sagen. Es kann mir nicht zukommen, darüber ein vollgültiges Urtheil zu fällen, ob die Bundesversammlung bei dem Falle, welchen der Herr Referent jedenfalls im Auge gehabt hat, ein anderes Verfahren einzuhalten gehabt hätte. Es ist unendlich schwer, nach einem Zeitraume von fünfzehn Jahren sich in die Zeitverhältnisse vollständig zurückzudenken, welche damals stattfanden. Das ist stets ein großer Nachtheil, wenn Gegenstände, die vor längerer Zeit vorgekommen sind, späterhin einer Beurtheilung unterworfen werden. Die Zeit verwischt die Erwägungen und Betrachtungen, welche die Gegenwart uns aufdrängte; bemerken muß ich aber, daß, wenn auch das augenblicklich eingehaltene Verfahren der Bundesversammlung einem Tadel unterworfen werden könnte, doch später durch die erfolgte Ausgleichung und Entschädigung den Folgen der durch revolutionaire Bewegungen herbeigeführten Mißstände abgeholfen worden ist. Ich zweifle nicht daran, daß in künftigen Fällen, die man vielleicht im Sinne hat, die Bundesversammlung, wie in dem vorgedachten Falle geschehen, den Bestimmungen der Bundesacte Geltung zu verschaffen wissen wird.

v. Welck: Ich bin dem Herrn Staatsminister sehr dankbar, daß er uns ein Beispiel gemeinnütziger Thätigkeit des deutschen Bundes angeführt hat. Ich wünsche nichts mehr, als daß der deutsche Bund in hoher Achtung und Dankbarkeit bei dem deutschen Volke stehe, und deshalb habe ich mich gefreut, Belege von dem Herrn Staatsminister angeführt zu sehen. Allerdings muß ich bekennen, daß ich mich bisher immer vergeblich nach einem Zeichen gemeinnütziger Thätigkeit umgesehen. Ich habe nur immer in den Zeitungen gefunden, daß bei der Bundesversammlung entweder die großen oder die kleinen Ferien begonnen haben. Ich wünsche, daß die hohe Achtung gegen den Bund erhalten und immer mehr und mehr verbreitet werde. Ich wünsche, daß dies auch aus dem Vorschlage der Deputation hervorgehe, und werde ihm aus voller Seele beitreten. Die erwei-